

Handballregion Bentheim Emsland e.V. im Handball-Verband Niedersachsen e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Mannschaftsmeldegelder | 2 |
| § 2 | Spielverlegungen | 2 |
| § 3 | Schiedsrichterkosten | 3 |
| § 4 | Gestellung von Schiedsrichtern | 3 |
| § 5 | Reisekosten und Tagegeld | 3 |
| § 6 | Referentenhonorar Schiedsrichter / Auswahltrainer | 4 |
| § 7 | Eigenleistung der Vereine zu Ausbildungen | 4 |
| § 8 | Ehrungen | 4 |
| § 9 | Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen / Straf gelder | 4 |
| § 10 | Rechnungen / Zahlungsverkehr / Zahlungsfristen | 7 |
| § 11 | Ermächtigung | 8 |
| § 12 | Steuern | 8 |

Gebührenordnung
der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

§ 1 Mannschaftsmeldegelder

Jede Mannschaft, die am Spielbetrieb der Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. (HRBE) beteiligt ist, hat ein Mannschaftsmeldegeld zu entrichten.

Mannschaftsmeldegeld für die Jugendmannschaften in der HRBE

| Mannschaft | Meldegeld HRBE | HVN-Abgabe | c. Gesamtbetrag |
|------------------------|----------------|------------|-----------------|
| A- Jugend | 50,00 € | 50,00 € | 100,00 € |
| B- Jugend | 45,00 € | 40,00 € | 85,00 € |
| C- Jugend | 35,00 € | 40,00 € | 75,00 € |
| D- Jugend | 30,00 € | 40,00 € | 70,00 € |
| E- und F-Jugend | -- € | -- € | -- € |

Mannschaftsmeldegeld für Seniorenmannschaften in der HRBE

| Mannschaft | Meldegeld HRBE | HVN-Abgabe | i. Gesamtbetrag |
|-----------------|----------------|------------|-----------------|
| Senioren | 100,00 € | 145,00 € | 245,00 € |
| | | | |
| | | | |

Die Gebühr für die Verwaltung der Nu-Lizenzen richtet sich nach der Beschlusslage des HVN.

Jeder Verein hat eine HVN Verwaltungspauschale (Beschluss HVN EP Nov. 2019 zu zahlen:

- | | |
|--|----------|
| a) Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb der Verbandsgebietes im HVN | 25,00 € |
| b) Teilnahme am Spielbetrieb außerhalb der Verbandsgebietes im HVN | 100,00 € |

Meldegeld und die HVN-Abgabe (Verbandsabgabe) werden durch den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen angefordert und werden bis zum 01.09. des laufenden Jahres auf das Konto der HRBE per Lastschrift eingezogen.

§ 2 Spielverlegungen

1. Kosten für Spielverlegungen Senioren

- | | |
|---|---------|
| a) Verlegungsgebühr (reduzierte Gebühr) | 70,00 € |
|---|---------|

2. Kosten für kurzfristige (72 Std) Spielverlegungen

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Verlegungsgebühr (volle Gebühr) | 120,00 € |
|------------------------------------|----------|

Gebührenordnung

der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

3. Kosten für Spielverlegungen Jugend

a) Verlegungsgebühr (reduzierte Gebühr) 30,00 €

4. Kosten für kurzfristige (72 Std) Spielverlegungen

a) Verlegungsgebühr (volle Gebühr) 80,00 €

b) Spielverlegungen mittels amtlicher Bescheinigung (7 Tage) 0,00 €

c) Kostenpauschale zum jedem Antrag 5,00 €

§ 3 Schiedsrichterkosten

Den angesetzten Schiedsrichtern werden die Reisekosten und ein Tagegeld erstattet. Dabei gelten folgende Sätze:

1. Regionsoberliga / Regionsliga / Regionsklasse:

Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel und Schiedsrichter 35,00 €

2. Jugendligen

25,00 €

3. Spielleitungsentschädigung bei Turnierspielen werden pro Schiedsrichter pro Minute der angesetzten Spielzeit erstattet. 0,50 €

4. Reisekosten pro km 0,30 €

6. Reisekosten bis 15 km 5,00 €

Für offiziell, durch die jeweilige Region, angesetzte Zeitnehmer / Sekretäre gelten die vorstehend genannten Sätze.

§ 4 Gestellung von Schiedsrichtern

1. Die Vereine haben erforderliche Anzahl von einsatzbereiten Schiedsrichtern für die Mannschaften auf Regionsebene verbindlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres namentlich (inklusive Gespannzusammensetzung) an die Schiedsrichterwarte der Region zu melden.

2. Jeder Verein hat die erforderliche Anzahl von einsatzbereiten Verbandsschiedsrichtern für seine Mannschaften, die im Verband und höher gemeldet sind, an die Schiedsrichterwarte der Region zum 30.03. des laufenden Jahres zu melden.

3. Gespann Änderungen auf Regionsebene nach dem 30.06. werden nur in Verbindung mit einer Geldbuße durchgeführt.

4. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 werden wie folgt geahndet:

a) Geldbuße zu Ziffer 1 bis 2 je Schiedsrichter 30,00 €

b) Geldbuße zu Ziffer 3 je Änderung 15,00 €

§ 5 Reisekosten und Tagegeld

Gebührenordnung

der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

Folgende Reisekosten werden bei Sitzungen gezahlt:

| | |
|---------------------------|---------|
| 1. Tagegeld | 20,00 € |
| Tagegeld Online Sitzungen | 20,00 € |
| 2. Reisekosten pro km | 0,30 € |

Grundlage für alle Reisekostenabrechnungen ist die Entfernungstabelle nach Map & Guide
Bei erstattungsfähigen Sitzungen werden die Sätze des Landessportbundes (LSB) gezahlt.

§ 6 Referentenhonorar Schiedsrichter / Auswahltrainer

Folgende Honorare werden gezahlt:

| | |
|--|---------|
| 1. Unterrichtseinheit (45 Minuten) für B- bzw. C-Lizenzinhaber | 20,00 € |
| für Übungsleiter/innen ohne Lizenz | 15,00 € |
| 2. Lehrgangleitung Tageslehrgang | 15,00 € |
| 3. Tagespauschale (z.B. HVN-Regionsvergleichsturnier, HVN-Sichtung oder Erstsichtung mit einem Zeitraum von über 4 Stunden) | 80,00 € |
| 4. Reisekosten pro km | 0,30 € |
| 5. Reisekosten bis 15 km | 5,00 € |

§ 7 Eigenleistung der Vereine zu Ausbildungen

| | |
|---|---------|
| 1. Schiedsrichterneuausbildung je gemeldeter Teilnehmer | 30,00 € |
| 2. Schiedsrichter Reaktivierungslehrgang je gemeldeter Teilnehmer | 15,00 € |
| 3. Regionstrainer / Betreuer Fortbildungen je Teilnehmer | 10,00 € |

7.1 Ausstellung eines Schiedsrichterausweises

| | |
|--|--------|
| 1. Ersetzen eines verlorenen Schiedsrichterausweis | 5,00 € |
| 2. Erstaussstellung des Schiedsrichterausweis | 0,00 € |

§ 8 Ehrungen

Die Antragstellung für den Regionsehrenbrief ist kostenlos

§ 9 Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen / Strafgebühren

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 25/1 der Rechtsordnung (RO) des DHB und HVN ist die spielleitende Stelle der Handballregionen befugt, Geldbußen und Strafgebühren für weitere Ordnungswidrigkeit zu verhängen. Für Geldbußen und Strafgebühren, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet der Verein gem. § 61 (7) RO DHB/HVN.

Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen und Strafgebühren werden wie nachstehend aufgeführt nach § 9 und 9a der Gebührenordnung der Handballregionen Bentheim-Emsland ausgesprochen.

Ordnungswidrigkeiten

Bereich Spiel

HRBE

| 1) | Mangelhaftes oder fehlerhaftes ausfüllen des elektronischen Spielberichts (ESB) / Spielberichtsformular | 5,00 € |
|----|---|--------|
| 2) | Fehlen ordnungsgemäßer Spielberichtsformulare (Notfallregel) | 5,00 € |
| 3) | Fehlender Freiumschiß für das Spielberichtsformular (Notfallregel) | 5,00 € |
| 4) | Freiumschiß mit falscher Adresse, nicht ausreichend frankiert | 5,00 € |

Gebührenordnung

der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

| | | | |
|-------|--|-----------------------------|--------------------|
| 5) | Verspätetes Absenden des Spielberichtsformulars an die Spielleitende Stelle durch den erstgenannten Schiedsrichter (Notfallregel) | 1. Fall Je weiterer Fall | 5,00 € 10,00 € |
| 6) | Nicht fristgerechte Übermittlung des ESB | | 5,00 € |
| 7) | Verspätete oder nicht erfolgte Meldung von Spielergebnissen | 1. Fall Je weiteren Fall | 10,00 € 15,00 € |
| 8) | Verspätete Übergabe der Mannschaftsliste vor dem Spiel an den Sekretär | | 10,00 € |
| 9) | Fehlendes Lichtbild im digitalen Spielausweis | | 10,00 € |
| 10) | Unvorschriftsmäßige Spielkleidung, fehlende Brust- oder Rückennummern je Spieler/in; fehlende Ausweichtrikots je Spieler/in | | 5,00 € |
| 11) | Nicht rechtzeitiges Erscheinen zum Spiel von Zeitnehmer und Sekretärs (Vereinshaftung) pro Person (30 Minuten vor Spielbeginn) | | 25,00 € |
| 12) | Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs | | 15,00 € |
| 13) | Schuldhaftes, verspätetes Antreten zur angesetzten Anwurf Zeit einer Mannschaft | | 25,00 € |
| 14) | nicht Beachten der Wartezeit | | 15,00 € |
| 15) | Mitwirken eines Jugendlichen in mehr als zwei Spielen innerhalb von 48 Stunden | | 25,00 € |
| 16) | Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung (auch zeitliche) | | 70,00 € |
| 17) | Verweigerung einer Unterschrift auf dem Spielbericht, PIN Eingabe / persönliches nuScore Kennwort beim ESG inklusive Notfallregelung | | 100,00 € |
| 18) | Abmelden einer Senioren Mannschaft nach dem 30.06. | | 100,00 € |
| 18 a) | Abmelden einer Jugendmannschaft nach dem 30.06. | | 40,00 € |
| 19) | Abmelden einer Senioren Mannschaft nach dem ersten Spieltag | | 150,00 € |
| 19 a) | Abmelden einer Jugend Mannschaft nach dem ersten Spieltag | | 70,00 € |
| 20) | Genehmigter Spielverzicht -§ 48/I SpO DHB/HVN Senioren | | 200,00 € |
| 20 a) | Genehmigter Spielverzicht -§ 48/I SpO DHB/HVN Jugend | | 80,00 € |

| | | | |
|------|---|---------|----------|
| 21) | Schuldhaftes Nichtantreten einer Senioren Mannschaft Je weiterer Fall (beide Regionen doppelte Geldbuße In den letzten zwei Spielen der Spielserie wird die dreifache Geldbuße fällig | 1. Fall | 200,00 € |
| 21a) | Schuldhaftes Nichtantreten einer Jugend Mannschaft Je weiterer Fall (beide Regionen doppelte Geldbuße) In den letzten zwei Spielen der Spielserie wird die dreifache Geldbuße fällig | 1. Fall | 100,00 € |
| 22) | Verschulden eines Spielabbruchs | | 400,00 € |

Bereich Schiedsrichter

| | | | |
|-----|--|--|--------------------|
| 23) | Nicht rechtzeitiges Erscheinen zum Spiel der Schiedsrichter (Vereinshaftung) pro Person (30 Minuten vor Spielbeginn) | | 15,00 € |
| 24) | Fehlerhafte Abrechnung von Schiedsrichtern bei Spielen | 1. Fall Je weiteren Fall der/ desselben Schiedsrichters | 20,00 € 50,00 € |
| 25) | Unentschuldigtes Fehlen bei Weiterbildungen und Lehrgängen je Schiedsrichter | | 25,00 € |
| 26) | Verspätet zugesandte Personalbögen, Freiterminlisten usw. je Schiedsrichter | | 25,00 € |
| 27) | Unentschuldigte Nichtteilnahme von gemeldeten Schiedsrichteranwärtern | | 30,00 € |
| 28) | Schuldhaftes oder unentschuldigtes Ausbleiben des oder der angesetzten Schiedsrichter/-Gespann bei Spielen pro Schiedsrichter (Vereinshaftung) | | 50,00 € |
| 29) | Absetzen eines Zeitnehmers / Sekretärs während des Spiels durch die Schieds- | | |

Gebührenordnung

der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

| | | |
|--|---------|---------|
| | richter | 50,00 € |
|--|---------|---------|

Bereich Ordnungsdienst

| | | | |
|-----|---|-----------------------------|------------------------------|
| 30) | Verstoß gegen die Haus- / Hallenordnung | 1. Fall Je weiterer Fall | 75,00 € 150,00 € |
| 31) | Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spieler, Offizielle und Zuschauer. Es kann zusätzlich auf eine kostenpflichtige Spielaufsicht oder Platz-/Hallensperre entschieden werden | | 100,00 € bis 1000,00 € |

Bereich Tagungen/Infos/etc.

| | | | |
|-----|--|-------------------------------|---------------------|
| 32) | Nichtbeachten von amtlichen Mitteilungen, Richtlinien und Ordnungen | | 50,00 € |
| 33) | Unentschuldigtes Fehlen beim Staffel-, Regionstag oder sportpraktischen Arbeitstagung / Pflichtveranstaltungen | | 40,00 € |
| 34) | Nichtbeachten der Datenpflege in NuLiga | | 50,00 € |
| 35) | Nichtbeachten / Verstoß gegen das Testkonzept | 1. Fall Feder weitere Fall | 50,00 € 100,00 € |

Bereich Sperren

| | | | |
|-----|--|--|----------------------|
| 36) | § 17, Ziffer 5a RO Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, internationale Handballregeln (IHR)) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen bestraft werden und/oder einer Geldstrafe belegt werden. <div style="text-align: right;">Mannschaftsoffizieller Spieler</div> | | 200,00 € 150,00 € |
| 37) | § 17, Ziffer 5b RO Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6, Internationale Handballregeln (IHR)) gegen Spieler, Mannschaftsoffiziellen und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- oder Pokalspielen bestraft werden und/oder seiner Geldstrafe bestraft werden. <div style="text-align: right;">Mannschaftsoffizieller Spieler</div> | | 200,00 € 150,00 € |
| 38) | § 17, Ziffer 5c RO Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10, Internationale Handballregeln (IHR)) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- oder Pokalspielen und/oder einer Geldstrafe bestraft werden <div style="text-align: right;">Mannschaftsoffizieller Spieler</div> | | 150,00 € 100,00 € |
| 39) | § 17, Ziffer 5d RO Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe bestraft werden. <div style="text-align: right;">Erste Fall je Wiederholungsfall</div> | | 100,00 € 150,00 € |
| 40) | § 19, Ziffer 1h RO | | |

Gebührenordnung

der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

| | | |
|--|---|---------|
| | Einsatz von - nicht teilnahmeberechtigte Spieler nach § 55 SpO - Spieler während einer Wartefrist, § 26 SpO - Spielen ohne Spielberechtigung, § 10 SpO - Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (siehe § 10, Abs. 3 SpO; Regel 4:3 IHR) - Jugendspieler entgegen Verbot nach § 22 SpO - Spielen trotz Spielverbot nach § 82 SpO - gesperrte Spieler - in sonstiger Eigenschaft Gesperrte ist mit Spielverlust und Geldstrafen je Spieler zu ahnden | 50,00 € |
|--|---|---------|

§ 9a Auslagenpauschalen zu den Bescheiden

Auslagen zu jedem Bescheid

5,00 €

§ 9b Mahngebühren

Die Region stellt säumigen Zahlern max. dreimal eine Mahnung zu. Mit der dritten Mahnung erfolgt eine Sperre der höchstklassigen Seniorenmannschaft

1. Mahnung + 10,00 €
2. Mahnung + 15,00 €
3. Mahnung + 25,00 € und Sperre der 1. Senioren/innen Mannschaft (höchstklassige)

§ 10 Rechnungen / Zahlungsverkehr / Zahlungsfristen

Alle Vereine, die sich am Spielbetrieb der HRBE beteiligen, haben eine Einzugsermächtigung für die Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Über das Konto, welches in dieser Einzugsermächtigung genannt wird, werden alle Zahlungen die den Verein betreffen (Meldegebühren, Spielverlegungen, Ordnungswidrigkeitsbescheide, die Schiedsrichterpoolung etc.) abgewickelt. Änderungen sind dem stellv. Vorsitzenden Finanzen umgehend mitzuteilen. Kosten die durch evtl. Rückgaben oder Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereins. Für die Bearbeitung von Rücklastschriften berechnen die Regionen eine Gebühr in Höhe von 25,00 € je Rücklastschrift.

1. Die jeweiligen Beträge werden zum 15. des jeweiligen Quartals, nach Erstellung des Bescheides, jedoch spätestens zum 30.12. jeden Jahres fällig und werden vom stellv. Finanzen im Lastschriftverfahren eingezogen. Ein evtl. Einspruch gegen den Bescheid entbindet nicht von der Zahlungsfrist. Soweit dem Einspruch vom Sportgericht Kammer 2 stattgegeben wird, wird der Betrag erstattet.
2. Gebühren für Spielverlegungen sind mit Genehmigung durch den Staffelleiter fällig und werden ebenfalls durch den stellv. Vorsitzenden Finanzen im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Mit jeder an die Handball-Regionen Bentheim-Emsland e.V. zu leistenden Zahlungen werden Vereine, die nicht am Lastschrifteneinzug teilnehmen, mit einer Gebühr von 25,00 € belegt.

Die in § 1 dieser Gebührenordnung genannten Beiträge werden per Lastschrift am 01.09. jeden Jahres eingezogen.

Die Schiedsrichterpoolung der Regionsoberligen, Regionsligen und Regionalklassen der Senioren/innen der HRBE wird zum 30.06. eines jeden Jahres durchgeführt.

Gebührenordnung

der Handball -Region Bentheim-Emsland e.V.

§ 11 Ermächtigung

Aufgrund der Ermächtigung des § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 25/I der Rechtsordnung DHB/HVN sind die spielleitende Stelle und die den genannten Organen angehörenden Mitarbeiter berechtigt, Geldbußen und Ordnungswidrigkeiten zu verhängen.

Im Einzelnen sind dies:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Seniorenspielwart
- c) der Jugendspielwart
- d) der Schiedsrichterwart
- e) die Staffelleiter
- f) die Schiedsrichteransetzer

Der stellv. Vorsitzende Finanzen ist berechtigt, im Namen und Auftrag der Vorstände Mahnungen gemäß § 9 Gebührenordnung auszustellen und die Zahlungseingänge zu überwachen.

§ 12 Steuern

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Steuerjahresgesetz usw.) ist bei Material- und Dienstleistungsrechnungen die gesetzliche Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer zu erheben.